

PensCheck

Ewiger Streit um das Rentenalter



Editorial von Fabio Preite
GL-Mitglied der PensExpert AG



Das Parlament hat die Reform AHV 21 angenommen. Dabei soll das Rentenalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht werden. Das letzte Wort zu dieser Vorlage wird das Volk an der Urne haben und es könnte im Herbst eng werden. Aber auch die geplante BVG-Reform verläuft äusserst harzig.

Nach anfänglichen Übereinstimmungen bei der BVG-Reform scheinen die Fronten wieder verhärtet zu sein und ein Referendum wurde bereits in Aussicht gestellt. Eine weitere Verzögerung der Reformen gehen zulasten der nachfolgenden Generationen. Für Arbeitgebende ist es daher umso wichtiger, sich im Wettbewerb um Fach- und Führungskräfte attraktiv zu machen. Dabei spielen moderne Vorsorgekonzepte eine immer wichtigere Rolle. Die flexiblen und individuellen Vorsorgemodelle der PensExpert AG sind eine bewährte Lösung gegen die Umverteilung in der beruflichen Vorsorge. Zudem profitieren die Versicherten von der vollen Gutschrift des Anlageerfolgs.

PensExpert Hypothek bringt Stabilität

Das Börsenjahr 2021 war höchst erfreulich. Bei voll investierten Vorsorgeportfolios betragen die Renditen je nach Anlagestrategie zwischen 3% und 18%. Bis zum Kriegsausbruch in der Ukraine durfte man trotz anziehender Inflation von einem weiteren positiven Anlagejahr ausgehen. Seit Ende Februar hat der Wind aber komplett gedreht und wir erwarten äusserst schwierige Anlagemärkte. In solchen Zeiten ist die Hypothekaranlage der PensExpert AG eine ausgezeichnete Alternative zu Obligationen und bringt Stabilität in Ihr Vorsorgeportfolio. Der von Ihnen einbezahlte, steuerlich abzugsfähige Schuldzins beträgt aktuell 2.5% und wird Ihrem Vorsorgedepot vom Hypothekenpool als Zinsertrag wieder gutgeschrieben. Unsere Vorsorgecoaches stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Beitragslücken im 3a

Das Parlament hat die Motion von Erich Ettlín – Einkäufe in der Säule 3a zu ermöglichen – im Juni 2020 angenommen. Der Ball liegt jetzt beim Bundesrat. Ständerat Erich Ettlín ist zuversichtlich, dass die Umsetzung im 2024 erfolgen wird. ■

2 **Die AHV 21 im Fokus**
Doppelinterview mit
Ständerat Erich Ettlín und
CEO Rafael Lötscher



5 **Erfolgsbilanz 2021**
Trotz Pandemie ein erfolgreiches Jahr

6 **Freizügigkeitsgelder**
Einschränkungen im AHV-Alter

7 **Tücken beim Kapitalbezug im Ausland**
Steuerexperte Cyrill Habegger klärt auf

Die AHV 21 ist eine Kernabstimmung



Doppelinterview mit Erich Ettlín und Rafael Lötscher

Welche Auswirkungen hat dieser Abstimmungserbst auf die laufende BVG-Reform? Warum ist es richtig, Einkäufe in die Säule 3a zu ermöglichen? Welchen Plan verfolgt die politische Linke bei der Altersvorsorge? Diese und andere Fragen diskutieren der Obwaldner Ständerat Erich Ettlín (die Mitte) und PensExpert CEO Rafael Lötscher im Interview.



Wie schätzen Sie das allgemeine Wissen und Verständnis ein für die Altersvorsorge?

Erich Ettlín: Aktuelle Studien zeigen, dass das allgemeine Finanzwissen tief ist. Das deckt sich auch mit meiner persönlichen Einschätzung. Nur wenige Leute können einen Pensionskassenausweis richtig lesen. Das muss uns beschäftigen, weil das fehlende Verständnis für das Funktionieren der Altersvorsorge politisch gezielt



Erich Ettlín

Erich Ettlín ist Steuerexperte und Partner der BDO AG Schweiz. Seit 2015 vertritt der Mitte-Politiker den Kanton Obwalden im Ständerat. Zurzeit präsidiert Erich Ettlín die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit.

bewirtschaftet wird. Zudem stelle ich fest, dass sich die Erwartungshaltung an den Staat bis weit in bürgerliche Kreise verändert hat. Viele Menschen erwarten heute, dass sich der Staat um sie sorgt oder die Wirtschaft die Leistungen finanziert. Hier hat eine Veränderung stattgefunden.

Rafael Lötscher: In meiner Unterrichtstätigkeit stelle ich fest, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene kaum mit der Altersvorsorge beschäftigen. Viele haben kein Interesse und wenig Ahnung. Das hat mich erschreckt. Das Thema scheint in jungen Jahren viel zu weit weg zu sein. Kommt hinzu, dass das Grundlagenwissen an den Schulen kaum vermittelt wird. Ich wünschte mir, die Berufsschulen und Gymnasien würden dem Thema mehr Platz einräumen. Als Unternehmen versuchen wir, mit Studien und Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zu verbessern und eine Sensibilisierung anzustossen.



Würde mehr Transparenz zur Sensibilisierung beitragen?

RL Ja, davon bin ich überzeugt. In der beruflichen Vorsorge werden pro Jahr mehrere Milliarden von den Versicherten zu den Rentnern umverteilt. Warum wird die Umverteilung pro Person nicht auf dem Pensionskassenausweis aufgeführt? Das würde die Versicherten stärker für das Thema sensibilisieren.

EE Ich bin einverstanden, Transparenz zu schaffen und die Umverteilung immer wieder vor Augen zu führen. Allerdings habe ich Zweifel, ob dieser Betrag genau berechnet werden kann. Zudem habe ich Respekt davor, den Druck auf die Rentnerinnen und Rentner weiter zu erhöhen. Wir dürfen keinen Generationenkonflikt aufreissen.

Die AHV-Rente für Verheiratete wird auf Mann und Frau gesplittet. Beim BVG erfolgt eine Aufteilung des angesparten Vorsorgevermögens nur im Falle einer Scheidung.

RL Mit einem Splitting im BVG analog AHV könnte man zum Beispiel während einer Babypause das angesammelte Vorsorgevermögen des Mannes direkt zur Hälfte der Frau gutschreiben. Das würde den Gender Pension Gap verringern sowie die finanzielle Sicherheit und Sensibilität für die Vorsorge der Frau erhöhen. Administrativ wäre das auch im BVG problemlos möglich. Bereits heute muss eine Pensionskasse eine Schattenrechnung führen, damit sie im Scheidungsfall das Vorsorgevermögen teilen kann, das während der Ehe angespart wurde.

EE Ein richtiges Splitting würde bedeuten, das berufliche Altersguthaben des Mannes und der Frau aufzuteilen. Das wäre ein grosser Eingriff ins System. Ich könnte mir das grundsätzlich vorstellen. Meine Motion, Einkäufe in die Säule 3a zu ermöglichen, nimmt die fehlenden Einzahlungszeiten teilweise auf. Das Parlament hat den Vorstoss gutgeheissen.

«Generationskonflikte sind zu vermeiden.»

Erich Ettl

Der Einkauf in die Säule 3a begünstigt doch vor allem Reiche! Nur 13 Prozent der Steuerpflichtigen vermag heute den maximalen Beitrag in die dritte Säule einzuzahlen.

EE Ich kenne diese Kritik. Sie ist aber falsch. Dass nur 13 Prozent das Maximum einzahlen, heisst nicht, die übrigen Erwerbstätigen könnten nicht mehr einzahlen. Viele zahlen das Maximum nicht ein – auch aus Nichtwissen. Dem 55-jährigen Familienvater sollte es doch möglich sein, in die 3. Säule nachzuzahlen, wenn die Kinder ausgeflogen sind!

RL Ich teile diese Meinung. Für den Mittelstand wäre es attraktiv, die 3a-Lücken zu refinanzieren. Auch für Frauen, die nach einer Berufspause wieder ins Erwerbsleben zurückkehren. Dagegen haben Gutverdienende in der Regel kaum Lücken. Sie haben ab Mitte 30 ihr jährliches 3a-Maximum finanziert.

Ist schon klar, wann Ihre Motion umgesetzt wird?

EE Das zuständige Bundesamt für Sozialversicherung tut sich schwer. Es hat keine Freude am Vorstoss. Sicher ist, dass die Motion unabhängig von der aktuellen BVG-Revision umgesetzt wird. Ich hoffe, die Umsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2024.

Mit der Altersreform 2020 wollte man AHV und BVG gemeinsam in einem Paket reformieren. Aktuell laufen die Revisionen getrennt. Ist das ein Vorteil?

EE Ich habe für die Altersreform 2020 gekämpft. In der aktuellen BVG-Revision haben wir ein Problem: Wenn wir etwas kompensieren, dann bezahlt das jeder selber. Wir können die tiefen Einkommen zwar besser versichern, aber diese müssen die höheren Beiträge mitfinanzieren. Bei der Altersreform 2020 hatten wir die Chance, BVG-Massnahmen in der AHV zu kompensieren. In der AHV gibt es eine Umverteilung, diese ist akzeptiert. Aktuell scheitern wir an vielen Punkten, weil wir die beiden Vorlagen getrennt haben.

In diesem Herbst kommt nun vorab die AHV 21 zur Abstimmung. Welche Auswirkungen hat die Abstimmung auf die laufende BVG-Revision?

EE Die AHV 21 ist eine Kernabstimmung. Wenn wir diese verlieren, dann haben wir auch bei der BVG-Revision ein Problem. Dann bekommt der Sozialpartnerkompromiss Auftrieb. Und seien wir ehrlich, der Sozialpartnerkompromiss ist der erste Schritt, die zweite Säule in die AHV zu integrieren. Diesen Plan verfolgt die politische Linke konsequent.

RL Was wird das Hauptargument der Gegner gegen die AHV-Revision sein? Die Erhöhung des AHV-Alters für Frauen?

EE Linke und Gewerkschaften werden den Rentenklaue beklagen. Rentenklaue auf dem Buckel der Frauen, die ohnehin schon weniger Renten haben. Die Renten bei den Frauen sind tiefer, aber nur wenn man BVG und AHV zusammennimmt. In der AHV haben wir kein Problem!

«Ein höheres Rentenalter ist anzustreben.»

Erich Ettlin

Wo sehen Sie künftig das Rentenalter?

RL Sicher höher als heute. Es scheint, als seien wir mittlerweile Europameister im Verdrängen von unangenehmen Tatsachen. Andere Länder in Europa sind da weiter. In Deutschland wurde das Rentenalter 2021 mit langen Übergangsfristen auf 67 erhöht, analog Island und Italien. Personen, welche 2018 in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, werden beispielsweise in Dänemark ein Rentenalter 74 haben.

EE Der extreme Fachkräftemangel wird den Druck auf das Rentenalter erhöhen. Versicherungsmathematisch müsste es zwischen 67 und 69 Jahren sein. Das wissen alle. Das wissen auch Linke und Gewerkschaften. Diese hoffen einfach, dass irgendjemand die Finanzierungslücke stopft, – sei dies die Nationalbank, der Staat oder die gute Fee hinter dem Baum. ■

Hinweis

Beim hier abgedruckten Gespräch handelt es sich um eine gekürzte Version. Das vollständige Doppelinterview finden Sie auf unserer Homepage unter pensexpert.ch/artikel/interview-ahv21 oder direkt via QR-Code.



Erfolgsbilanz 2021

Das Vorsorgevermögen aller Vorsorgestiftungen der PensExpert AG konnte im Geschäftsjahr 2021 um über CHF 1 Mrd. gesteigert werden. Zu diesem kräftigen Wachstum trug auch das erfreuliche Anlagejahr bei.

PensFlex und PensUnit → Grafik a)

Die beiden Kadervorsorgestiftungen entwickelten sich im vergangenen Jahr sehr erfreulich. Der markante Zuwachs bei PensFlex und PensUnit ist einerseits auf Einkäufe und Einlagen sowie das positive Börsenumfeld zurückzuführen. Andererseits ist die Nachfrage nach flexiblen Bel-Etage Lösungen weiterhin ungebrochen und es konnte eine grosse Anzahl von Neuanschlüssen verzeichnet werden. Insgesamt wuchsen die beiden Stiftungen um CHF 340 Mio. Ende 2021 betrug das bewirtschaftete Vorsorgevermögen CHF 2,579 Mrd. (Vorjahr CHF 2,239 Mrd.).

PensFree und Independent → Grafik b)

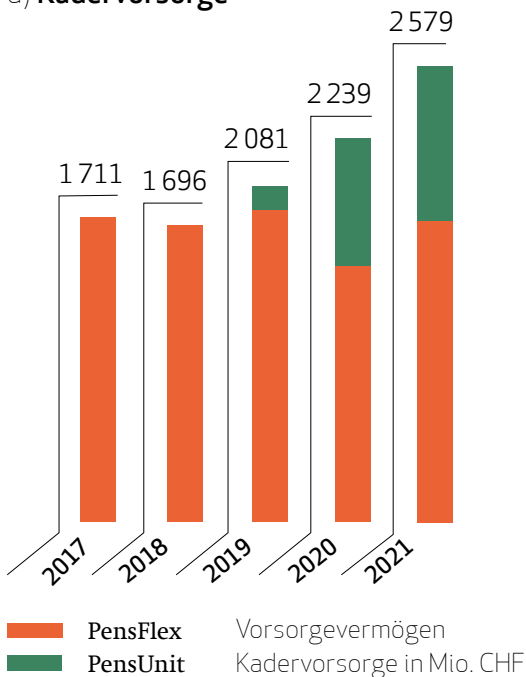
Die Freizügigkeitsstiftungen PensFree und Independent erzielten im vergangenen Jahr – wie im Vorjahr – erneut ein Glanzresultat. Ihre Volumina stiegen um CHF 766 Mio. Die vielfältigen Anlagemöglichkeiten sowie das Preismodell haben sich bewährt und wurden von den Vorsorgenehmenen begrüsst.

Anklang fanden auch die Optionen Versicherungsschutz bei Tod / Invalidität und die Möglichkeit des Bezugs einer Altersrente. Ende 2021 betreuten die PensFree Partnerbanken Vorsorgevermögen in der Höhe von CHF 2,014 Mrd. (Vorjahr CHF 1,716 Mrd.). Die Freizügigkeitsstiftung Independent wuchs um weitere 18 % (Zuwachs CHF 468 Mio.). Ende 2021 betrug das Independent Vorsorgevermögen CHF 3,045 Mrd. (Vorjahr CHF 2,577 Mrd.).

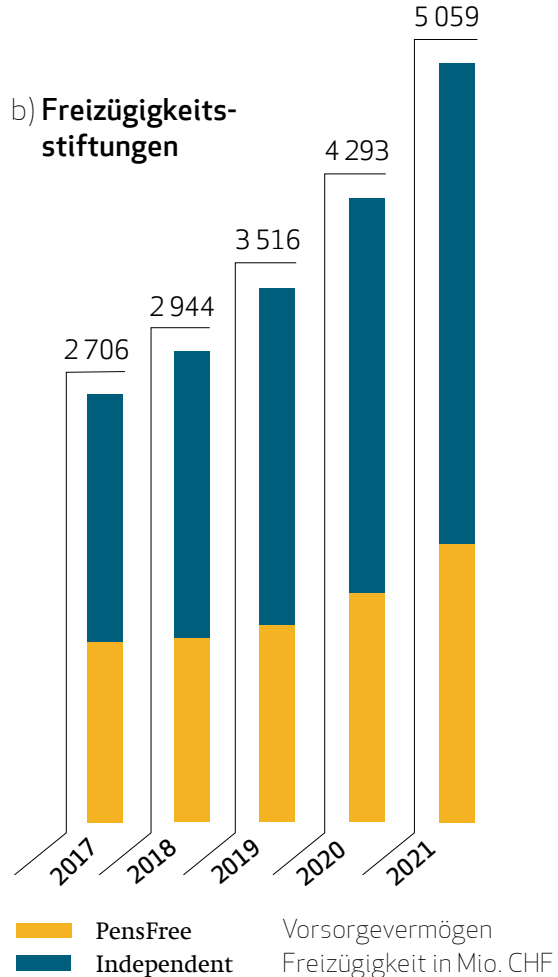
Pens3a

Im 2021 konnte bei der im Kanton Schwyz domizilierten Pens3a Vorsorgestiftung das Volumen um rund 11,8 % ausgeweitet werden. Das per Ende 2021 verwaltete Vorsorgeguthaben betrug rund CHF 33,55 Mio. ■

a) Kadervorsorge



b) Freizügigkeitsstiftungen



Gesetzgeber will Freizügigkeitsgelder im AHV-Alter einschränken



Barbara Birchler, Kundenberaterin



Der Fiskus versucht schon seit längerer Zeit, das steuerbefreite Halten von Freizügigkeitsvermögen im AHV-Alter zu verbieten. Auch die Bundesverwaltung sieht einen Handlungsbedarf und will im Rahmen der Reform AHV 21 eine Gesetzesanpassung einführen. Barbara Birchler, Kundenberaterin bei PensExpert, nimmt zu wichtigen Fragen Stellung.

Wann würde diese neue Regelung für Freizügigkeitsgelder in Kraft treten?

Sollte das Volk an der Urne im kommenden September die AHV-Reform annehmen, dann rechnen wir mit einer Gesetzesanpassung per 1.1.2024. Stand heute bleibt aber offen, ob eine Übergangsregelung in Betracht gezogen wird.

Wieso will eigentlich der Gesetzgeber verbieten, dass Vorsorgegelder im AHV-Alter weiterhin in einer Freizügigkeitsstiftung verbleiben dürfen?

Bekanntlich sind Vorsorgegelder in einer Freizügigkeitseinrichtung steuerbefreit, d.h. es fallen keine Vermögens- und Einkommenssteuern an. Bei fehlender Erwerbstätigkeit im AHV-Alter vertritt der Gesetzgeber die Meinung, dass der Verbleib von Vorsorgegeldern in einer Freizügigkeitseinrichtung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Wäre bei einem negativen Volksentscheid diese Gesetzesanpassung weg von den Traktanden oder würde die Bundesverwaltung das Thema weiterverfolgen?

Bundesbern würde dieses Thema nicht fallen lassen. Spätestens bei der kommenden BVG-Revision wird die Gesetzesänderung eingeführt.

Und wie sieht es im Säule 3a Bereich aus?

Schon heute dürfen Säule 3a Gelder nur dann in einer Vorsorgestiftung verbleiben, wenn im AHV-Alter weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Und genau diese Voraussetzung strebt der Gesetzgeber auch für Freizügigkeitsgelder an.

Ist bei einer Gesetzesänderung ein Mindestpensum bei der Erwerbstätigkeit vorgesehen?

Leider haben wir dazu noch keine Informationen. Aber die Höhe des Arbeitspensums könnte in der Tat entscheidend werden. Viele unserer Freizügigkeitskunden und Kundinnen führen auch im AHV-Alter ihr Arbeitsleben in reduzierter Form weiter und sollten eigentlich von einer Gesetzesänderung nicht betroffen sein. Dabei verweisen wir auf den Säule 3a Bereich, wo der Gesetzgeber auch kein Mindestpensum vorgesehen hat.

Gibt es eine Alterslimite für Säule 3a- und Freizügigkeitsgelder im AHV-Alter?

Ja, Vorsorgevermögen aus der Säule 3a müssen spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Alter (69/70) als Alterskapital bezogen werden. Dieselbe Alterslimite gilt auch für Freizügigkeitsgelder. Aber im Vergleich zur Säule 3a wird für das Liegenlassen im AHV-Alter noch keine Erwerbstätigkeit gesetzlich vorgeschrieben. ■

Bezug von Vorsorgegeldern im Ausland: Steuerfallen vermeiden!



Cyrill Habegger, Leiter Steuern



Es ist allgemein bekannt, dass beim definitiven Wegzug aus der Schweiz die Vorsorgegelder bezogen werden können. Dabei wird die Auszahlung am Sitz der Stiftung und nicht am letzten Wohnort besteuert. Was weniger bekannt ist, sind ausländische Steuergesetze, welche solche Bezüge zu einer kostspieligen Angelegenheit werden lassen.

Jährlich melden sich Zehntausende in der Schweiz ab, um im Ausland einer neuen Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ihr Rentenleben zu geniessen. Viele von ihnen haben sich Guthaben in der zweiten Säule erspart. Für die Erwerbstätigen besteht beim Wegzug die Möglichkeit eines Bezugs in Kapitalform, wobei bis zum Rentenalter in der Regel nur das überobligatorische Guthaben sowie allfällige 3a-Vermögen bezogen werden dürfen. Die abreisenden Pensionierten haben nebst dem Kapitalbezug auch die Möglichkeit, sich eine Altersrente auszahlen zu lassen.

Besteuerungsrecht entscheidend

Bezieht man die Vorsorgegelder nach dem Umzug ins Ausland, regeln in vielen Fällen Doppelbesteuerungsabkommen («DBA»), ob der Quellenstaat Schweiz oder der neue Wohnsitzstaat eine Besteuerung des Kapitalbezugs vornehmen darf. Fehlt ein solches DBA, erfolgt immer eine Quellenbesteuerung in der Schweiz und es kann in bestimmten Fällen sogar eine Doppelbesteuerung resultieren.

Hat die Schweiz das alleinige Besteuerungsrecht (z. B. beim Umzug nach England) wird nur die Quellenbesteuerung in der Schweiz vorgenommen. Schweizweit die tiefste Besteuerung bei Abreise ins Ausland kennt der Kanton Schwyz und die beiden Freizügigkeitsstiftungen PensFree und Independent haben ihren Sitz in Schwyz.

Liegt hingegen das Besteuerungsrecht beim ausländischen Wohnsitzstaat, drohen unerwartete Steuerfolgen. Wohnt man z. B. bereits in Österreich oder Spanien und bezieht die Vorsorgegelder, sieht man sich möglicherweise mit Steuerforderungen von bis zu 50% konfrontiert. Andere Länder sehen zwar Privilegien bei Kapitalbezügen aus der Schweiz vor, wenden aber lokale Regeln an, die man unmöglich alle kennen kann. So ist in Italien die Anwendung des attraktiven Steuersatzes bei solchen Bezügen davon abhängig, dass man die Vorsorgegelder auf ein italienisches Bankkonto transferiert. Relativ breitflächig bekannt ist zudem die deutsche Besonderheit, überobligatorische Vorsorgegelder steuerlich stark zu privilegieren.

Fazit

Um nicht unnötigerweise einen überraschend hohen Anteil des Vorsorgeguthabens an den in- oder ausländischen Fiskus abgeben zu müssen, was in der Folge sogar Einschränkungen im Lebensstandard zur Folge haben könnte, ist eine saubere Planung unumgänglich. ■

Übersicht betreffend Besteuerung von Vorsorgekapitalien in den Nachbarstaaten.

Die Angaben sind ohne Gewähr, zumal die Regeln im Ausland ändern können. Es empfiehlt sich, vor einem Bezug immer vorgängig die exakten Steuerfolgen im Wohnsitzstaat zu klären.

Land	DBA ja/nein und Besteuerungsrecht	Bemerkungen zur Besteuerung bei Kapitalbezug*	Maximaler Steuersatz
Deutschland	DBA, ja Deutschland hat Besteuerungsrecht	Obligatorium: Volle Besteuerung Überobligatorium: Nur Ertragskomponente, ev. komplette Steuerbefreiung der Auszahlung (!)	~45 %
Frankreich	DBA, ja Frankreich hat Besteuerungsrecht	Obligatorium/Überobligatorium: Keine Unterscheidung Hinweis zur Besteuerung: Auf Antrag und wenn Voraussetzungen erfüllt sind, 7.5% einmalige Steuer auf 90% des Kapitalbezugs. Sonst ordentliche Besteuerung zu progressiven Sätzen.	~45 %
Italien	DBA, ja Italien hat Besteuerungsrecht	Obligatorium/Überobligatorium: Keine Unterscheidung Hinweis zur Besteuerung: Privilegierte Besteuerung von 5% ist normalerweise möglich. Je nach Region aber unterschiedliche Handhabung.	~47 %
Österreich	DBA, ja Österreich hat Besteuerungsrecht	Obligatorium/Überobligatorium: Keine Unterscheidung Hinweis zur Besteuerung: In der Tendenz wird der gesamte Auszahlungsbetrag zu progressiven Einkommenssteuersätzen besteuert. Allenfalls kann 1/3 der Auszahlung steuerfrei bleiben.	~50-55 %

* liegt das Besteuerungsrecht im ausländischen Wohnsitzstaat, kann die Quellensteuer in der Schweiz zurückgefordert werden.

Für Ihre Agenda

PensFlex und PensUnit Geschäftsbericht 2021

Versand Juli 2022

PensFlex und PensUnit Freiwillige Einkäufe 2022

Jederzeit, spätestens bis Mitte Dezember

Pens3a Jahresbeitrag 2022

Jederzeit, spätestens bis Mitte Dezember

PensCheck Winter 2022

Versand Dezember



Head-Office

Luzern
PensExpert AG
Kauffmannweg 16
6003 Luzern
T +41 41 226 15 15

Offices

Basel
PensExpert AG
Hirschgässlein 19
4051 Basel
T +41 61 226 30 20

Lausanne
PensExpert AG
Avenue de Rumine 33
1005 Lausanne
T +41 21 331 22 11

St. Gallen
PensExpert AG
Bankgasse 8
9000 St. Gallen
T +41 71 226 68 68

Zürich
PensExpert AG
Tödistrasse 63
8002 Zürich
T +41 44 206 11 22